

# 04/12

13. Februar 2012

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

**Rahmenordnung über die Erhebung von  
Entgelten an der Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin - Entgeltordnung  
(Rahmen-EntgeltO)**

vom 29. November 2011 . . . . . 19

Seite

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

## **HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**

### **Rahmenordnung über die Erhebung von Entgelten an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin Entgeltordnung (Rahmen-EntgeltO)**

**vom 29.11.2011**

Auf Grund von § 2 Abs. 7 Satz 1, Nr. 7 a und 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der HTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 1. Dezember 2008 (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) hat das Kuratorium der HTW Berlin am 29.11.2011 die folgende Rahmen-Entgeltordnung erlassen: \*

---

\* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 07.02.2012

## Inhaltsverzeichnis

<i>I Grundsätze</i> .....	21
<i>II Rahmenentgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen</i> .....	21
§ 1 Gasthörer und Gasthörerinnen .....	21
§ 2 Nebenhörer und Nebenhörerinnen .....	21
§ 3 Weiterbildungsveranstaltungen .....	21
§ 4 Prüfungsentgelte .....	21
§ 5 Nutzungsentgelte für den Hochschulsport .....	22
<i>III Rahmenentgelte für die Vermietung von Infrastruktur</i> .....	22
§ 6 Kurzzeitige Vermietung von Räumen .....	22
§ 7 Langfristige Vermietung von Räumen .....	23
§ 8 Überlassung von Sportanlagen .....	23
§ 9 Vermietung von Freiflächen .....	23
§ 10 Nutzung von Parkplätzen .....	24
<i>IV Rahmenentgelte für die Nutzung von technischen Geräten</i> .....	24
§ 11 Nutzung von technischen Geräten in Räumen .....	24
<i>V Rahmenentgelte für Serviceleistungen</i> .....	24
§ 12 Personalbereitstellung .....	24
§ 13 Kopierdienstleistungen .....	25
§ 14 Private Telefonnutzung .....	25
§ 15 WLAN- bzw. LAN-Nutzung .....	25
<i>VI Schlussvorschriften</i> .....	25
§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	25
Anlagen .....	26
Anlage 1 .....	26
Anlage 2 .....	27
Anlage 3 .....	28
Anlage 4 .....	29
Anlage 5 .....	30

## **I Grundsätze**

Im Folgenden werden Rahmenentgelte festgelegt, für die in den jeweiligen Anlagen ein Entgeltrahmen in Bezug auf dessen Höhe angegeben ist.

Es ist, mit dem unteren Wert dieses Rahmens bei Inkrafttreten der Rahmen-EntgeltO beginnend, eine Anpassung der Höhe der Entgelte innerhalb des Rahmens entsprechend der Kostenentwicklung während der Regelung dieser Ordnung vorgesehen.

Eine Überprüfung der Kostenentwicklung findet alle drei Jahre statt.

## **II Rahmenentgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen**

### **§ 1 Gasthörer und Gasthörerinnen**

(1) Die Teilnahme Externer an Lehrveranstaltungen als Gasthörer oder Gasthörerin auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS umfasst 45 min. Die Höhe der Entgelte folgt aus der Anlage 1.

(2) Die Hochschulleitung wird ermächtigt, nach Anhörung des Akademischen Senats eine Anpassung der Entgelte nach Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Die Aushändigung des Hörer- oder Hörerinnenausweises setzt den Nachweis der entrichteten Entgelte voraus.

### **§ 2 Nebenhörer und Nebenhörerinnen**

Für Studierende, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) immatrikuliert sind (Nebenhörer/ Nebenhörerinnen), besteht die Verpflichtung zur Entrichtung von Entgelten nach § 1 nicht.

### **§ 3 Weiterbildungsveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme Externer an Weiterbildungsveranstaltungen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist entgeltpflichtig. Das gilt für die Teilnahme an weiterbildenden Studien, Kursen, Blockveranstaltungen und einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Höhe des Entgelts wird nach dem Kostendeckungsprinzip kalkuliert und von der Hochschulleitung in Abstimmung mit der die Veranstaltung durchführenden Organisationseinheit festgesetzt.

(3) Die Höhe der Entgelte sowie Zahlungsmodalitäten sind neben anderen Regelungen Gegenstand des Vertrages.

### **§ 4 Prüfungsentgelte**

(1) Bei der Anmeldung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen (DSH) wird von jedem Bewerber/jeder Bewerberin ein Prüfungsentgelt in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

(2) Für die Teilnahme am TOEIC-Listening and Reading (Test of English in International Communication) wird ein Prüfungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

## **§ 5 Nutzungsentgelte für den Hochschulsport**

- (1) Die HTW Berlin bietet Ihren Studierenden Sportangebote im Rahmen des Hochschulsports an. Die Sportangebote stehen auch Studierenden anderer Hochschulen offen.
- (2) Die Teilnahme für sonstige Hochschulmitglieder und für externe Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Angeboten des Hochschulsports ist nach Maßgabe freier Kapazitäten auf der Basis privatrechtlicher Verträge möglich.
- (3) Die Teilnahme am Hochschulsport ist entgeltpflichtig.
- (4) Der Rat der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der HTW ermittelt die am Kostendeckungsprinzip orientierten pauschalen Nutzungsentgelte je Angebotsform.
- (5) Die pauschalen Nutzungsentgelte sind in ihrer Höhe aufsteigend getrennt für Studierende, weitere Mitglieder der Hochschule und für externe Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch die Hochschulleitung festzusetzen.
- (6) Die Höhe der Entgelte für die Sportangebote werden von der ZEH bekannt gegeben.
- (7) Ein Rücktritt von Veranstaltungen der ZEH ist bis spätestens 7 Tage nach Kursbeginn möglich. Auf schriftlichen Antrag wird ein bereits gezahltes Nutzungsentgelt, abzüglich 20 v. H. zurückerstattet. Nach Ablauf dieser Frist besteht grundsätzlich nur die Möglichkeit der Umbuchung in ein anderes Sportangebot, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen. Wird ein Sportangebot nach Entscheidung der ZEH abgesetzt, werden bereits entrichtete Nutzungsentgelte auf schriftlichen Antrag in voller Höhe zurückerstattet.

## **III Rahmenentgelte für die Vermietung von Infrastruktur**

### **§ 6 Kurzzeitige Vermietung von Räumen**

(1) Für die Nutzung von Räumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Im Nutzungsentgelt sind die Kaltmiete und die pauschalierten Betriebskosten sowie die Kostenanteile für die im Raum vorhandene Medientechnik enthalten.

Bei Nutzung von Räumen( z.B. Labore, Studios) können zusätzlich technische Geräte zur Verfügung gestellt werden; hierfür wird ein Nutzungsentgelt gem. § 11 erhoben.

(2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes für Räume ist abhängig von der Größe, Mietdauer und Ausstattungskategorie des Raumes. Die Höhe des Nutzungsentgeltes je Ausstattungskategorie ist in Anlage 2 dargestellt.

Sofern keine der nachfolgenden Ermäßigungstatbestände zutrifft, ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten:

(3) Es gelten folgende Ermäßigungstatbestände :

- a) Bei Veranstaltungen von
  - Einrichtungen, die der Bildung und Erziehung dienen, einschließlich der Hochschulen und Universitäten,
  - gemeinnützigen Verbänden, Vereinen, Einrichtungen etc.,
  - Verbänden, Vereinen, Einrichtungen etc., die nach ihrer Satzung die HTW fördern, bei denen die HTW Mitglied ist oder die mit der HTW in Kooperationsbeziehungen stehen sowie
  - studentischen Verbänden, die an der HTW organisiert sind, werden keine Nutzungsentgelte für Räume und technische Geräte, jedoch die pauschalierten Betriebskosten für Räume erhoben, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Bei Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen des Bundes, des Landes oder der Bezirke werden keine Nutzungsentgelte für Räume und technische Geräte, jedoch die pauschalierten Betriebskosten erhoben.

- b) Bei Veranstaltungen, die sozialen oder karitativen Zwecken dienen, kann bei entsprechendem Nachweis von der Erhebung von Nutzungsentgelten für Räume und technische Geräte ganz oder teilweise abgesehen werden.

- (4) In begründeten Einzelfällen kann auf Grundlage einer Entscheidung der Hochschulleitung von einem Nutzungsentgelt ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die pauschalierten Betriebskosten betragen 0,03 EUR/m<sup>2</sup>/pro Stunde.  
Eine Ermäßigung des Nutzungsentgelts für technische Geräte ist nicht möglich.

- (5) Es wird eine Mindestmietdauer von 4 Stunden (h) festgesetzt. Jede weitere angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

- (6) Für die Nutzung von Fluren und Foyers bei Veranstaltungen wird pauschal ein Entgelt von 50 EUR/Tag erhoben.

- (7) Für den Abschluss von Verträgen für die kurzfristige Vermietung von Räumen wird eine Bearbeitungspauschale von 25 EUR pro Vertrag von allen Veranstaltern erhoben.

- (8) Die Höhe und der Grund der Ermäßigungen sind aktenkundig zu machen.

- (9) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung und Änderungen der Rechtsgrundlagen anzupassen.

## **§ 7 Langfristige Vermietung von Räumen**

- (1) Für die Vermietung von Räumen der HTW an Externe auf der Grundlage eines Mietvertrages ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Im Nutzungsentgelt sind die Kaltmiete und pauschalierte Betriebskosten enthalten.

- (2) Die einzelnen Bestandteile des erhobenen Nutzungsentgeltes werden jeweils den ortsüblichen und aktuellen Preisentwicklungen angepasst. Die Höhe der derzeitigen Kalt- und Bruttowarmmieten folgt aus Anlage 3.

- (3) Die Höhe der derzeitigen Kalt- und Bruttowarmmieten für Existenzgründer im "Existenzgründerzentrum an der HTW Berlin" sind in Anlage 3 festgelegt.

- (4) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Mieten der Kostenentwicklung anzupassen oder Ermäßigungstatbestände festzusetzen.

## **§ 8 Überlassung von Sportanlagen**

- (1) Für die Überlassung von Sportanlagen an nicht als förderungswürdig im Sinne des § 3 Abs. 2 Sportförderungsgesetz anerkannte Nutzer oder Nutzerinnen oder für andere als sportliche Zwecke wird auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird gemäß § 6 ermittelt.

- (2) Über den vollen oder teilweisen Verzicht von Nutzungsentgelten entscheidet die Hochschulleitung.

## **§ 9 Vermietung von Freiflächen**

Für die Nutzung von Gelände- oder Dachflächen sind Mietverträge abzuschließen und Nutzungsentgelte zu erheben. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird von der Hochschulleitung festgelegt.

## § 10 Nutzung von Parkplätzen

(1) Gemäß Nr. 4 der Parkordnung der HTW vom 01.04.2005 ist die entgeltliche Nutzung der Parkflächen auf allen Grundstücken der HTW durch deren Beschäftigte möglich. Zu diesem Zweck wird ein Nutzungsvertrag zwischen der Hochschule und dem oder der Beschäftigten abgeschlossen.

(2) In dem Nutzungsvertrag nach Abs. 1 sind die Entgelte für die Nutzung der Parkplätze festgelegt. Die Höhe der Entgelte folgt aus Anlage 4.

(3) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Beträge der Kostenentwicklung anzupassen.

(4) Die Zahlung des Pfandbetrages für die Parkkarten ist bei Vertragsabschluß fällig. Die Einbehaltung des Nutzungsentgeltes von den Bezügen für die Zufahrt pro Tag wird zur nächstfolgenden Bezügezahlung nach Ablauf der Einspruchsfrist von 28 Tagen fällig.

(5) Von der Entgeltspflicht ausgenommen ist aus anerkannten sozialen Gründen gem. Ziffer 2 und 3 der Parkordnung die Nutzung von Stellflächen, die für Beschäftigte und deren Begleitpersonen sowie für schwerbehinderte Besucher oder Besucherinnen besonders gekennzeichnet sind (personengebundener Stellplatz).

## IV Rahmenentgelte für die Nutzung von technischen Geräten

### § 11 Nutzung von technischen Geräten in Räumen

(1) Für die Nutzung technischer Geräte in Räumen durch Externe auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt (**NE**) pro Stunde zu zahlen. Es errechnet sich aus dem Bruttowert (**BW**) des Gerätes, der normativen Nutzungsdauer (**NND**) und der durchschnittlichen Jahresnutzungszeit (**JNZ**) des Gerätes. Als Ausgleich für Abschreibung, Wartung, Pflege und Energieverbrauch wird ein Zuschlag (**Z**) von 100 % erhoben.

$$NE / h = (BW / NND \times JNZ) \times Z$$

NE / h = Nutzungsentgelt pro Stunde

NND = Normative Nutzungsdauer

JNZ = durchschnittliche Jahresnutzungszeit wird mit 700 h angesetzt

Z = 100 % - Faktor für Betriebskosten, Wartung und Abschreibung

(2) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

(3) Für die Bedienung des technischen Ausrüstungsgegenstandes in Anspruch genommenes Personal ist ein Stundensatz zu zahlen. Dieser ergibt sich aus den Regelungen gemäß § 12.

## V Rahmenentgelte für Serviceleistungen

### § 12 Personalbereitstellung

(1) Für die Inanspruchnahme von Personal der HTW wird ein Entgelt (Stundensatz) pro Person berechnet. Das Entgelt ergibt sich aus den Kosten der jeweils gültigen Durchschnittsstundensätze der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe des zum Einsatz kommenden Personals sowie einem Gemeinkostenzuschlag.

(2) Für den Einsatz des Personals am Wochenende und werktags nach 20:00 Uhr erhöhen sich die Entgelte um jeweils 25 %.



### **§ 13 Kopierdienstleistungen**

(1) Für Kopierdienstleistungen für Externe auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte folgt aus Anlage 5.

(2) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Beträge der Kostenentwicklung anzupassen.

### **§ 14 Private Telefonnutzung**

Die private Nutzung des Telefonnetzes der HTW ist entgeltpflichtig und setzt einen Antrag für einen "Telefondienstauftrag der HTW - Privatgespräche" voraus.

### **§ 15 WLAN- bzw. LAN-Nutzung**

(1) Für die Erstellung von WLAN-Accounts mit Beratungsangebot sowie für die Nachbereitung/Löschung der Accounts und Dokumentation wird eine Pauschale erhoben: Diese beträgt bei externen Nutzern/Nutzerinnen 100,00 EUR pro Veranstaltung, unabhängig von der Account-Anzahl.

(2) Für die Betreuung von Veranstaltungen, die von Dritten an der Hochschule durchgeführt werden, wird für zentrale IT-Dienste ein Entgelt gem. § 12 erhoben.

(3) Bei der Umsetzung von Spezialanforderungen externer Nutzer/innen und der dazugehörigen Betreuung durch das Hochschulrechenzentrum wird ein Entgelt gem. § 12 erhoben.

(4) In begründeten Einzelfällen kann aufgrund einer Entscheidung der Hochschulleitung auf die Erhebung von Entgelten ganz oder teilweise verzichtet werden.

## ***VI Schlussvorschriften***

### **§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO) vom 1. Mai 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/07), zuletzt geändert am 3. Februar 2011 (AMBI. HTW Berlin Nr. 06/11), außer Kraft.

## Anlagen

### Anlage 1

Rahmen-Entgelte für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme derer der Zentraleinrichtung (ZE) Fremdsprachen:	Anzahl	Entgelt in EUR
1. bis zu zwei	SWS	von 51 bis 61,20
2. bis zu vier	SWS	von 67 bis 80,40
3. bis zu sechs	SWS	von 87 bis 104,40
4. ab sieben	SWS	von 102 bis 122,40
a) Rahmen-Entgelte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der ZE Fremdsprachen		
1. bis zu zwei	SWS	von 51 bis 61,20
2. bis zu vier	SWS	von 102 bis 122,40
3. bis zu sechs	SWS	von 128 bis 153,60
4. ab sieben	SWS	von 153 bis 183,60
b) Rahmen-Entgelte für die Teilnahme an Intensivkursen der ZE Fremdsprachen		
eine	SWS	von 2 bis 2,40

**Anlage 2**

Ausstattungs-kategorie	Rahmen-Entgelte für kurzzeitige Vermietung von Räumen	Entgelt pro h/m <sup>2</sup> in EUR
I	Räume ohne Ausstattung unmöblierte Räume (auch Kellerräume), Sporthallen (für nichtsportliche Zwecke)	von 0,07 bis 0,084
II	Räume mit Standardausstattung/Labore Seminar- und Besprechungsräume der HTW mit Standardausstattung (Beamer und entsprechende Seminar- oder Besprechungsraummöblierung) Labore bei denen für die genutzte Ausstattung zusätzlich ein Entgelt gemäß § 11 erhoben wird	von 0,14 bis 0,17
III	hochwertig ausgestattete Räume TA HG 208, WH A 444, WH G 001, WH G 002	von 0,56 bis 0,67
IV	sehr hochwertig ausgestattete und repräsentative Räume TA MG Audimax, TA HG Aula, TA VG 114, TA VG 115, WH G 007, WH G 008	von 0,70 bis 0,84

**Anlage 3****Rahmen-Entgelte für langfristige Vermietung von Räumen**

Mieten pro Monat	Kaltmiete in EUR/m <sup>2</sup>	Bruttowarmmiete in EUR/m <sup>2</sup>
Normale Beschaffenheit der Räume	von 7,50 bis 9,00	von 11,80 bis 14,16
Schlechte Beschaffenheit der Räume (Keller, Garagen, Abstellräume)	von 1,30 bis 1,56	von 2,00 bis 2,40

**Rahmen-Entgelte für langfristige Vermietungen von Räumen von Existenzgründer im Existenzgründerzentrum an der HTW Berlin**

Mieten pro Monat	Kaltmiete in EUR/m <sup>2</sup>	Bruttowarmmiete in EUR/m <sup>2</sup>
Normale Beschaffenheit der Räume/ Büroräume	von 3,80 bis 4,56	von 6,06 bis 7,27
<b>Nach 4 Jahren (nach Ablauf der Förderung)</b> Normale Beschaffenheit der Räume/ Büroräume	von 5,00 bis 6,00	von 7,26 bis 8,71

**Anlage 4**

Rahmen-Entgelte für Parkplätze auf dem Gelände der HTW		in EUR
1.	Pfandbetrag für den Erwerb der Nutzungsberechtigung (Parkkarte)	von 10 bis 12
2.	Nutzungsentgelt bei ein- oder mehrmaliger	
	a) Zufahrt pro Tag (bei Abzug vom Gehalt)	von 1 bis 1,20
	Höchstens monatlich	von 15 bis 18
	b) Zufahrt pro Tag (Fremdnutzer)	von 1 bis 1,20

**Anlage 5**

Rahmen-Entgelte für Kopierdienstleistungen für Externe:

Papiersorte	A4 einseitig in EUR	A4 zweiseitig in EUR	A3 einseitig in EUR	A3 zweiseitig in EUR
weiß/holzfrei	von 0,06 bis 0,08	von 0,12 bis 0,14	von 0,18 bis 0,22	von 0,24 bis 0,29
farbig/holzfrei	von 0,06 bis 0,08	von 0,11 bis 0,13		
spezial/ 160g/m <sup>2</sup>	von 0,07 bis 0,09	von 0,14 bis 0,16		
Vollfarbkopie	von 0,20 bis 0,24			
Overhead- Folie/sw	von 0,27 bis 0,32			
Overhead- Folie/farbig	von 0,33 bis 0,40			